

Stadt Waiblingen



Amtliche Bekanntmachungen

ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Gebührenverzeichnis

erhält folgende Fassung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände: Öffentliche Leistungen	F = Festgebühr Z = Zeitgebühr pro Stunde, so wird berechnet nach angebrochenen Viertelstunden. Bearbeitungszeit verbundene Gebühren sind Rahmengebühren, von - 20% und Wertgebühren 1/3 = von Bundes 1/4 = von Bundesgesetzgebungsbeiträge
	Hinweis: Alle Gebühren in €	
1.	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr, mindestens 2,50 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 10.000 €
3.	Auskünfte	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche. Auch Auskünfte zu Grundstückspreisen. mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	10 € bis 300 €
3.2	zur Gewerbesteuer, Erstellen einer Aufstellung	(F) 40 €
3.3	aus dem Adressenkataster	(F) 50 €
3.4	über Beiträge	(Z) 48 €
4.	Baurecht	
	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 270 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehören auch die auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuern.	
4.1	Bauvorbescheid	
4.1.1	Bauvorbescheid, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2,0 % der Baukosten, mindestens 100 €
4.1.2	Bauvorbescheid in übrigen Fällen	50 € bis 5.000 €
4.2	Baugenehmigungsverfahren	
4.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	5 % der Baukosten, mindestens 102 €
4.2.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	zusätzlich 1 % der Teilbaukosten, mindestens 102 €
4.2.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	25 € bis 5.000 €
4.2.4	Genehmigung für den Abbruch	51 € bis 1.000 €
4.2.5	Teilbauhergabe	(F) 25 €
4.2.6	Erteilung einer Zustimmung	(Z) 51 €
4.3	Kennisgabeverfahren	
4.3.1	Untersagung des Baubeginns	47 € bis 500 €

4.3.2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	47 € bis 500 €	
4.3.3	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	23 € bis 100 €	
4.3.4	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	23 € bis 100 €	
4.3.5	Benachrichtigung der Angrenzer	23 € bis 500 €	
4.4	Befreiungen		
	Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen von bauschlichen Vorschriften/Bebauungsplan	22 € bis 5.000 €	
		Festgebühr Wertgebühr Rahmengebühr	
	1. Art der baulichen Nutzung		
	a) Ausnahme	200 €	
	b) Befreiung		44 € bis 1.000 €
	2. Bauweise		44 € bis 1.000 €
	3. Maß der baulichen Nutzung		
	a) Zahl der Vollgeschosse (Geschossigkeit)	Fläche des zum Vollgeschoss 1,10 x 10% des Bodenrichtwertes mind. 100 € max. 5.000 €	
	b) Geschossfläche	Grundstücksfläche der Fläche x 10% des Bodenrichtwertes mind. 100 € max. 5.000 €	
	c) Grundfläche		
	durch Hauptgebäude	Grundstücksfläche der Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes mind. 100 € max. 5.000 €	
	- durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	Grundstücksfläche der Fläche x 5 % des Bodenrichtwertes mind. 100 € max. 5.000 €	
	d) Höhe der baulichen Anlage (First-, Trauf-, Kniestockhöhe)	57 € je angelaufene 10 cm Überschreitung max. 5.000 €	
	4. Umfangbare Grundstücksfläche		
	a) § 31 Abs. 1 bzw. 2 BauGB	Fläche x 10% des Bodenrichtwertes mind. 100 € max. 5.000 €	
	b) § 23 Abs. 3 BauNVO (untergeordnete Bauteile)	50 €	
	c) § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen)	50 €	
	5. Sonstige Festsetzungen im B-Plan oder örtliche Bauvorschriften		
	a) Einfriedigung		
	- Hauptgebäude	100 €	

	- untergeordneter Gebäude teil	50 €	
	b) Dachform		
	Hauptgebäude	100 €	
	- untergeordneter Gebäude teil	50 €	
	c) Dachneigung		
	Hauptgebäude		100 € angelaufene 10 Grad
	- untergeordneter Gebäude teil		50 € angelaufene 10 Grad
	d) Dachgalerie/Dachaufbauten und Dachanschlüsse		
	- unzulässig	150 €	
	Gestaltung (Art, Größe)	50 €	
	e) Einfriedungen	50 €	
	6. Abstandsfläche		44 € bis 500 €
	7. Sonstige Befreiungen und Ausnahmen aufgrund von Vorschriften des BauGB oder LBO		44 € bis 5.000 €
4.5	Auskünfte zu verkehrsfreien Vorhaben	22 € bis 500 €	
4.6	Baulasten		
4.6.1	Bearbeitung der Baulastklärung	41 € bis 500 €	
4.6.2	schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis mit Kopien	20 € bis 500 €	
4.7	Abnahmen und Baukontrollen	1,0 % d. Baukosten, mind. 49 €	
4.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	54 € bis 500 €	
4.8.1	Brandverhütungsschau	40 € bis 500 €	
4.8.2	Nachschau	49 € bis 100 €	
4.8.3	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	49 € bis 500 €	
4.10	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme liegender Bauten	49 € bis 100 €	
4.11	Vollstreckungsmaßnahmen: Festsetzung, Androhung	49 € bis 500 €	
4.12	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	39 € bis 1.500 €	
4.13	Beratung Bauherr/Planer/Angränger innerhalb und außerhalb eines Verfahrens:	erste, halbe Stunde gebührenfrei, danach Zeitgebühr mit 45 € Stundensatz	
4.14	Auskünfte aus Bauplänen und Bauplänen oder Einsicht in solche. Auskünfte aus den Standsicherheitsnachweisen (Stabik) oder Einsicht	22 € bis 250 €	
4.15	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/2 der Gebühren nach 4.1 und 4.2, mindestens 45 €	
4.16	Zurückweisung eines Antrags (gem. § 54 Abs. 1 LBO)	23 € bis 500 €	
4.17	Übersendung von Akten an Anwaltskanzleien	(F) 45 €	

4.18	Für Verfahren nach Ziffer 4. Baurecht gilt:		
4.18.1	Rücknahme von Anträgen	1/10 bis 1/2 der jeweiligen Gebühr, mindestens 25 €	
4.18.2	Ablehnung von Anträgen	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr, mindestens 25 €	
4.19	wasserrechtliche Maßnahmen		
4.19.1	Verfahren nach § 76 Wassergesetz: Entscheidung	51 € bis 5.000 €	
4.19.2	Verfahren nach § 76 Wassergesetz: Abnahme	51 € bis 500 €	
4.19.3	Verfahren nach § 96 Wassergesetz (Kleinanlagen)	51 € bis 5.000 €	
4.19.4	Verfahren für Kleinkläranlagen: Entscheidung	51 € bis 5.000 €	
4.19.5	Verfahren für Kleinkläranlagen: Abnahme	51 € bis 500 €	
4.20	straßenrechtliche Maßnahmen: Anordnungen und Entscheidungen	54 € bis 500 €	
4.21	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	25 € bis 500 €	
4.22	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange	Gebührenfestsetzung des Trägers öffentlicher Belange	
	Die Gebühren nach Ziffer 4 (Baugenehmigungsgebühr und Bauüberwachung) ermäßigen sich um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefordert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefordert werden. Die Ermäßigung wird auch dem Bewerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschuld übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Wohnungsbaugesetzes genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.		
5.	Beglaubigung, Bestätigung		
5.1	Amtl. Beglaubigung/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 25 €	
	-werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.		
5.2	Amtl. Beglaubigung/Bestätigung		
5.2.1	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	(F) 2,50 €	
5.2.2	von Zeugnissen, pro Zeugnis unabhängig von der Seitenzahl - werden die Bestätigungen zum Zwecke der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle oder um einen Studienplatz benötigt, höchstens insgesamt	(F) 2,50 € 12,50 €	

Stadt Waiblingen



Amtliche Bekanntmachungen

5.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- u. Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen) soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 25 €
6.2	nach §§ 7i, 10i, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	(Z) 60 €
7.	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichnappassos (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	(F) 20 €
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	(F) 7,50 €
8.	Duplikat eines Bescheides erstellen	(F) 6 €
9.	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 Abs.2 und §12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30 € bis 150 €
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	30 € bis 150 €
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	30 € bis 150 €
10.	Fischereischeine	
10.1	erteilung von Fischereischeinen	
10.1.1	Jahresfischereischein	(F) 15 €
10.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (einschl. Einzug der Fischereiabgabe nach 5 bzw. 10 Jahren) zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	(F) 20 €
10.1.3	Einzug Fischereiabgabe bei vorhandenem Fischereischein auf Lebenszeit	(F) 5 €
10.1.4	Jugendfischereischein	(F) 5 €
10.2	Verlängerung von Fischereischeinen	
10.2.1	Jahresfischereischein	(F) 7,50 €
10.2.2	Jugendfischereischein	(F) 2,50 €
10.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	50 % der Gebühren nach Ziffer
11.	Furdsachen	
	Aufbewahrung ausschließlich Aushandlung an den Verkäufer, Eigentümer oder Erbsol	
11.1	- bei Sachen von 50 € bis 500 € Wert	3 1/2 % des Werts mind. 5 €
11.2	- bei Sachen über 500 € Wert	3 1/2 % von 500 € und 1 1/2 % des Mehrwertes
11.3	- bei Hund	15 € tgl.
11.4	- sonstige Haustierte	2,50 € bis 15 €

11.5	Ausstellung einer Negativbescheinigung	(F) 3 €
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10 € bis 500 €
13.	Gaststätten	
13.1	Gaststätten-Erlaubnis (§ 2 GastG)	
13.1.1	Neue Konzession	250 € bis 4.000 €
13.1.2	Ergänzung zur Konzession	60 € bis 1.000 €
13.2	Reifste Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	250 € bis 2.500 €
13.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	200 € bis 1.500 €
13.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	(F) 125 €
13.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs.3 GastG § 12 Satz 2 GastVO)	30 € bis 500 €
13.6	Verlängerung von Lischen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	30 € bis 500 €
13.7	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 15 GastG)	30 € bis 500 €
13.8	Beschäftigte Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	30 € bis 500 €
13.9	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage bzw. für einzelne Betriebe	(F) 50 €/Stunde
13.10	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (nur bei Spielhallen angewandt)	(F) 50 €/Monat und 56 €/Stunde
13.11	Gestaltungen (§ 12 GastG)	
13.11.1	einfache Veranstaltungen	25 € bis 500 €
13.11.2	besondere Veranstaltungen	25 € bis 1000 €
14.	Gewerberecht	
14.1	erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO) für Gewerbeanzeigen (Neuanmeldungen, Abmeldungen, Änderungsanzeigen)	(F) 20 €
14.2	erteilung von einfachen Auskünften aus dem Gewereregister	(F) 7,50 €
14.3	erteilung von erweiterten Auskünften aus dem Gewereregister	(F) 12,50 €
14.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	250 € bis 3.500 €
14.5	Erlaubnis zur Zurschaustellung von Personen (§ 33a GewO)	75 € bis 3.000 €
14.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO) Aufstellerelaubnis	100 € bis 1.000 €
14.7	geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs 3 GewO	(F) 45 €
14.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	200 € bis 2.500 €
14.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	200 € bis 3.500 €
14.10	Erlaubnis zum Betrieb des Mandlath oder Planlvermittlungsgewerbes § 34 Abs 1	160 € bis 1.500 €

	GewO	
14.11	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes u.ä. (§ 34 Abs.1 und § 34a und b Abs. 1,2 und 5 GewO)	700 € bis 2.500 €
14.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes § 34 b Abs. 1 und 2 GewO	160 € bis 1.500 €
14.13	Öffentliche Bestellung von Versteigern § 34 II Abs. 5 GewO	160 € bis 1.000 €
14.14	Schließungsverfahren von Etablissements nach §15 Abs. 2 GewO (z. B. Spielhallen, Gaststätten)	400 € bis 2.500 €
14.15	Gewerkeuntersagung § 35 GewO	250 € bis 2.500 €
14.16	Gestaltung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs 6 GewO)	30 € bis 500 €
14.17	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	30 € bis 500 €
14.18	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen § 47 GewO	100 € bis 550 €
14.19	Filioschen von Filiallizenzen (§ 49 Abs. 3 GewO)	30 € bis 500 €
14.20	erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55a GewO sowie § 1 Ausl. Reise GewV)	Grundgebühr 100 € + Aufschlag 60 bis 470 €
14.21	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit (§ 55a Abs.2 GewO)	30 € bis 500 €
14.22	erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60a Abs 2 GewO)	(Z) 48 €
14.23	erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§55b Abs.2 GewO)	(Z) 48 €
14.24	Festsatzung von Messen, Ausstellungen, incl. Befreiungen	200 € bis 1.000 €
14.25	Festsatzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	100 € bis 1.000 €
14.26	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsatzung von Veranstaltungen	50 € bis 150 €
14.27	Untersagung der Aufnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	30 € bis 500 €
14.28	Betriebsuntersagungen nach § 16 Abs. 3 HWG	300 € bis 1.500 €
14.29	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 JuSchG	(F) 25 €/Tag
15.	Giftschein	
	erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	2 50 € bis 25 €
16.	Hinterlegungen	
16.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück, soweit nicht unter 16 2	(F) 2,50 €
16.2	Annahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren	1 % des Werts, mindestens 2,50 €
16.3	Rückgabe von Urkunden nach 16.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls dies erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2 50 €
16.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 16.2 je angefangenem Jahr	

	der Hinterlegung, falls dies erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	0,5 % des Wertes, mindestens 2 50 €
17.	Kirchenaustritt	
	für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	(F) 25 €
18.	Melderecht	
18.1	Auskunft aus dem Melderegister	
18.1.1	- Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	(F) 7,50 €
18.1.2	- Erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	(F) 15 €
18.1.3	- Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	8 € bis 2.500 €
18.1.4	Einkunftscheine, einfache Melderegisterauskunft	(F) 5 €
18.2	Datenübermittlung	
18.2.1	- Regelmäßige Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk bzw. an die Gebührenzugszentrale, je Datensatz	(F) 0,13 €
18.2.2	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	je Person (F) 3 €
18.3	Ausstellung einer Wahlbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KommVG)	(F) 11 €
18.4	Bescheinigung der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so einmündigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	(F) 7,50 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 € bis 100 €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19.	Namensänderungen	
19.1	Änderung und erteilung eines Namensänderungsurteils	100 € bis 1.000 €
19.2	Änderung eines Vornamens	100 € bis 500 €
20.	Polizeirecht	
	Verfügungen zur Gefahrenabwehr im Bereich allgemeinen Polizeirecht (z. B. Befreiungsanordnungen)	20 € bis 300 €

Stadt Waiblingen



Amtliche Bekanntmachungen

21.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
21.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	30 € bis 500 €
21.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1 mind. 10 €
22.	Reproduktionen in Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Vervielfältigungen auf analogen wie digitalen Trägermedien (je Seite/Bild)	10 € bis 200 €
23.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz (Gebührenbefreiung für gemeinnützige Zwecke)	20 € bis 150 €
24.	Schreibgebühren	
24.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angelegte Seite DIN A 4 (der Austerlegungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
24.1.1	- für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6 €
24.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12 €
24.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	11 €
24.3	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
24.3.1	bei einem Format bis DIN A 4	
	für die erste Seite	(F) 1 €
	für jede weitere Seite	(F) 0,50 €
24.3.2	- bei einem größeren Format für die erste Seite	2 €
	für jede weitere Seite	1 €
24.4	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 24.1 – 24.3 wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet.	
25.	Straßenrechtliche Sondernutzung	

25.1	Ermittlung einer Sondernutzungserlaubnis mit straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	10 € bis 250 €
25.2	Ermittlung einer Sondernutzungserlaubnis ohne straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	10 € bis 250 €
26.	Auszüge aus dem Planwerk der Stadt Waiblingen	
26.1	Auszüge aus dem Planwerk der Stadt Waiblingen, Luftbilder, Orthophotos	
26.1.1	Plots bzw. Kopien auf Papier DIN A 4	(F) 10 €
26.1.2	Plots bzw. Kopien auf Papier DIN A 3	(F) 15 €
26.1.3	Plots bzw. Kopien auf Papier bis 20 qdm	(F) 18 €
26.1.4	Plots bzw. Kopien auf Papier bis 30 qdm	(F) 22 €
26.1.5	Plots bzw. Kopien auf Papier über 30 qdm pro qdm	(F) 1 €
26.2.1	Spezialpapier: Plots bzw. Kopien DIN A 4	(F) 12 €
26.2.2	Spezialpapier: Plots bzw. Kopien DIN A 3	(F) 19 €
26.2.3	Spezialpapier: Plots bzw. Kopien bis 20 qdm	(F) 24 €
26.2.4	Spezialpapier: Plots bzw. Kopien über 20 qdm pro qdm	(F) 1,20 €
26.3	Stadtpläne: Farbdruck auf Papier	(F) 18 €
26.4	Flächennutzungsplan: Farbdruck auf Papier	(F) 30 €
26.5	Großkopien, Großplots	
26.5.1	Großkopie pro lfd. 10 cm	(F) 1,50 €
26.5.2	Großplot pro lfd. 10 cm auf 90gr Papier	(F) 2,50 €
26.5.3	Großplot pro lfd. 10 cm auf 120gr Papier	(F) 3 €
26.6	Auszüge aus dem Planwerk der Stadt Waiblingen (Bereitstellung von digitalen Daten) Bereitstellungsgeld abgebildeter Planbereich 1 km ² (0,05€/ar) Extras nach Zeitaufwand	100 € 500 € (Z) 42,50 €
26.7	Besondere Aufwendungen über die Standardausgabe hinaus (z.B. umfangreiche Selektionen) je Antrag nach dem Zeitaufwand - IngenieurIn - TechnikerIn - Technischer MitarbeiterIn	(Z) 48 € (Z) 42,50 € (Z) 37 €
27.	Umweltrecht	
27.1	Entscheidungen/Anordnungen nach § 20 NatSchG	25 € bis 2.500 €
27.2	Entscheidungen/Anordnungen nach § 24 NatSchG	25 € bis 2.500 €
27.3	Entscheidungen/Anordnungen nach § 25a NatSchG	25 € bis 2.500 €
27.4	Entscheidungen/Anordnungen nach § 44 NatSchG	25 € bis 2.500 €
27.5	Verfahren nach § 55 NatSchG: Entscheidungen/Anordnungen	25 € bis 2.500 €
27.6	Verfahren nach § 63 NatSchG: Entscheidungen/Anordnungen	25 € bis 2.500 €
27.7	Kurzauskünfte allgemeiner Umweltdaten (z.B. Stand Hochwasserspiegel, Ozonwerte,	erste, halbe Stunde gebührenfrei, danach Zeilgebühr mit 49 € Stundensatz

	Wasserqualität), sonstige Auskünfte mit umfangreicher Recherche	
27.8	Feuerungsanlagen nach 1.BimSchVO: immissionsschutzrechtliche Entscheidungen, Anordnungen	25 € bis 2.500 €
27.9	Entscheidungen/Anordnungen nach 7.BimSchVO	25 € bis 2.500 €
28	Unbedenklichkeitsbescheinigung	(F) 10 €
29	Vorkaufsrecht	
	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufrechts bei einem Geschäftswert bis zu 5.000 € von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € von mehr als 250.000 €	30 € 60 € 90 € 120 €
30.	Sprengstoffe	
30.1	Erlaubnisse für das Abtrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	10 € bis 200 €
31	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €

* Die Gebühr bezieht sich auf die reine Erteilung der Erlaubnis und die verkehrsrechtliche Anordnung.
Die Gebühr für die Sondernutzung selbst richtet sich nach der Sondernutzungsatzung.

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises

Müllabfuhr verschiebt sich über die Feiertage

Bei der Müllabfuhr in Waiblingen kommt es wegen Weihnachten und „Neujahr“ zu Terminverschiebungen: Die Leerung der Restmüllcontainer in der Kernstadt wird auf Samstag, 23. Dezember 2006, vorgezogen. In den Waiblinger Ortschaften werden die Restmülltonnen einen Tag später als gewohnt, am Samstag, 30. Dezember, geleert. Im Kernstadtbezirk 1 (orange) wird die Leerung der Biotonnen auf Samstag, 23. Dezember, vorgezogen; in den übrigen Kernstadtbezirken ist die Biotonnenleerung einen Tag später als gewohnt. Im Kernstadtbezirk 2 (grün) werden die Biotonnen am Mittwoch, 27. Dezember, abgefahren; im Kernstadtbezirk 3 (gelb) am Freitag, 29. Dezember, und im Kernstadtbezirk 4 (rot) am Samstag, 30. Dezember.



hat. Am Dienstag, 26. Dezember 2006, sowie am 6. Januar 2007 bleibt der Recyclinghof wegen der Feiertage „Zweiter Weihnachtsfeiertag“ bzw. „Heilige Drei Könige“ geschlossen. Da nach den Feiertagen erfahrungsgemäß viele Verpackungen zu entsorgen sind, öffnet der Recyclinghof am Freitag, 5. Januar 2007, zwei Stunden früher: von 11 Uhr bis 18 Uhr. Wer irrtümlicherweise an solchen Tagen anliefern möchte, an denen der Recyclinghof geschlossen ist, darf auf keinen Fall Material einfach am Tor abladen. Dies wäre eine illegale Abfallentsorgung und ist strafbar.

Häckselplatz geschlossen

Der Häckselplatz in Waiblingen bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr am 30. Dezember 2006 sowie an Heilige Drei Könige am 6. Januar 2007 geschlossen. Die letzte Möglichkeit zur Anlieferung vor Weihnachten bietet sich am 23. Dezember 2006, im neuen Jahr kann am 13. Januar 2007 zum ersten Mal Grün- und angeliefert werden.

Entsorgungskalender für das Jahr 2007 ist schon verteilt

Die neue Informationsbroschüre der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises einschließlich des Entsorgungskalenders für das Jahr 2007 ist im gesamten Rems-Murr-Kreis von der Post verteilt worden. Der neue Entsorgungskalender ist durch einige Vereinfachungen bei den Abfuhrbezirken leichter lesbar geworden. So wurden zum Beispiel die Abfuhrbezirke für Restmüll- und Biomülltonnen in der Kernstadt auf einen Tag zusammengelegt. Außerdem wurden die Abfuhrbezirke mit anderen Farben gekennzeichnet, damit Menschen mit einer Rot-Grün-Sehschwäche den Kalender besser lesen können.

Von 2007 an ist das Abholen von Elektro-Altgeräten und Altmetall gebührenpflichtig, wie dies bisher schon für Sperrmüll und Kühlgeräte galt. In der Abfallinformationsbroschüre sind deswegen keine Anforderungskarten mehr enthalten. Das Abholen von Kühlgeräten ist nun mit den Elektro-Altgerätekarten anzufordern. Anforderungskarten für die Abfuhr von Sperrmüll, Elektro-Altgeräten oder Altmetall sind gegen eine Gebühr von 7,50 Euro pro Karte bei den Gebührenmarken-Verkaufsstellen erhältlich (Express-Sperrmüll 25 Euro pro Karte).

Wer keine Broschüre inklusive Kalender erhalten hat, kann diese auch im Rathaus abholen. Die Broschüre kann auch unter ☎ (07151) 501-9535, -9538 oder -950 bei der AWG bestellt oder per Fax 07151/501-9551 oder per E-Mail info@awg-remmurr.de angefordert werden. Bitte bei der schriftlichen Anforderung den Teilort bzw. den Stadtteil angeben. Denn selbst innerhalb einer Stadt gibt es teilweise verschiedene Abfuhrkalender.

Personalien

Prof. Dr.-Ing. Uwe Rey verstorben

Prof. Dr.-Ing. Uwe Rey, von 1989 bis 1996 Mitglied des Beinstener Ortschaftsrats, ist am 8. Dezember 2006 im Alter von 40 Jahren verstorben. Zu Beginn seiner Amtszeit als CDU-Ortschaftsrat war er mit 23 Jahren das jüngste Mitglied des Gremiums, erwarb sich aber durch sein tatkräftiges Wirken rasch das Vertrauen der Bevölkerung; auch innerhalb des Ortschaftsrats habe er große Wertschätzung genossen, betont Ortsvorsteher Thilo Schramm. Die Stadt und die Ortschaft würden sein Wirken zum Wohl der Allgemeinheit nicht vergessen, versicherte Oberbürgermeister Andreas Hesky.

„Keine Almosen, aber gerechten Interessenausgleich“

Fortsetzung von Seite 1
Nur unter dieser Maßgabe und der vom Landrat zugesagten zwölf Millionen Euro Betriebskosten-Einsparung pro Jahr könne dieser Verlust für Waiblingen akzeptiert werden. Sollte es zu einer Aufgabe des Krankenhausstandorts in Waiblingen kommen, gehe er davon aus, dass der Landkreis und die Stadt Waiblingen gemeinsam die Planungen für die Nachnutzung des heutigen Krankenhausareals angingen. Der reine Grundstückserlös dürfe nicht im Vordergrund stehen. Der Kreis müsse kommunale Planungen und kommunale Chancen berücksichtigen, die sich aus dem Freimachen dieses innenstadtnahen Gebiets ergeben. „Wir brauchen keine Almosen, aber einen gerechten Interessenausgleich“, der nicht nur die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des neuen Krankenhauses in Winnenden ver-

folge, denn sonst bezahle Waiblingen die Zehne mehrfach – und das sei nicht mehr zu vermitteln.

Was den Kooperations- bzw. Betriebsführungsvertrag angehe, so sei zu beachten, betonte Oberbürgermeister Andreas Hesky, dass mit anvertrauten Steuergeldern besonders sparsam und wirtschaftlich umzugehen sei. Daher seien aus seiner Sicht sofort alle Maßnahmen zu treffen, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation versprächen. „Gerade in einem höchst defizitären Betrieb, der unsere Kreisumlage mit rund 2,7 Prozentpunkten belastet – Tendenz steigend –, erwarte ich, dass alle Möglichkeiten und Chancen genutzt werden, die den Betrieb des Krankenhauses sofort wirtschaftlich verbessern.“ Dazu gehöre auch, dass Kostenvorteile durch Ausschreibungen realisiert werden.



Die Stadtwerke Waiblingen informieren



Die Trinkwasser-Versorgungsgebiete in der Gesamtstadt Waiblingen

Zehn Tipps zum Betrieb von Trinkwasser-Installationen - Im Internet: www.stadtwerke-waiblingen.de

Stadtwerke Waiblingen informieren zum Trinkwasser

Trinkwasser ist das am häufigsten und genauesten kontrollierte Lebensmittel. Dies basiert auf der Grundlage von einheitlichen und strengen Vorschriften, die in der Trinkwasserverordnung geregelt sind.

Das in Waiblingen verteilte Trinkwasser erfüllt hinsichtlich der mikrobiologischen und chemischen Beschaffenheit die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001). Diese Trinkwasserverordnung ist seit 1.1.2003 in Kraft.

Im Verteilungsbereich des Waiblinger Trinkwassers sind für die Hausinstallation alle Werkstoffe und sonstigen Materialien, die das DVGW-Prüfzeichen tragen, geeignet.

Waschmitteldosierung

Die Waschmitteldosierung soll entsprechend der Wasserhärte gemäß den nach dem Waschmittelgesetz auf den Packungen abgedruckten Mengenangaben erfolgen, wobei eher sparsam als großzügig verfahren werden sollte.

Zur Wasserhärte

Wasser enthält als natürliche Bestandteile nach seinem Aufenthalt im Boden eine Reihe gelöster Stoffe wie z.B. Calcium und Magnesium, die je nach geologischen Verhältnissen im Untergrund anteilig unterschiedlich vorkommen.

Enthärtung ja oder nein?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das von der öffentlichen Wasserversorgung gelieferte Wasser in seiner Eigenschaft als Lebensmittel keiner Enthärtung bedarf.

Wenn jedoch aufgrund spezieller Aufgabstellungen der Einsatz von Enthärtungsanlagen als sinnvoll angesehen wird, sollte bei der Anschaffung beachtet werden, dass die Geräte mit dem DVGW-Prüfzeichen versehen sind.

Zu beachten ist außerdem, dass es durch die Enthärtung des Wassers zu einer Erhöhung der Natriumkonzentration im Trinkwasser kommen kann.

Da das Kochsalz, welches für die Regeneration von Enthärtungsanlagen benötigt wird, biologisch nicht abbaubar ist, kann die Wasserenthärtung zudem nicht als umweltfreundlich angesehen werden.

Zur Aufstellung und zum Betrieb von Enthärtungsanlagen empfehlen wir gemäß DIN 1988:

- Rücksprache bei den Stadtwerken bezüglich der Wasserqualität
Einbau nur durch ein qualifiziertes, in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes Installationsunternehmen.
Begrenzung der Wasserbehandlung möglichst nur auf den eigentlichen Verwendungszweck (z.B. Warmwasserinstallation)
sorgfältige und regelmäßige Wartung (ggf. ist der Abschluss eines Wartungsvertrags zu empfehlen)
ohne Wartung können hygienische Probleme (z.B. Verkeimungen mit bakterieller Verunreinigung) auftreten.

Zehn Tipps zum Betrieb von Trinkwasser-Installationen

- Absperrventile hinter bzw. nach dem Wasserzähler, Stockwerksarmaturen und Geräteanschluss-Eckventile sollten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Zeit zu Zeit - mindestens einmal jährlich - betätigt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das stadtwerkeigene Hauptabsperrventil am Eintritt der Wasserhausanschlussleitung ins Gebäude nicht als Absperrorgan für den Betrieb der privaten Kundenanlage gedacht ist.
Bei Apparaten und Geräten, die mit einem Schlauch an eine Entnahmearmatur angeschlossen sind, z.B. Wasch- und Geschirrspülmaschinen, ist diese Armatur unmittelbar nach Betrieb zu schließen.
Anlagenteile, die nur selten genutzt werden, wie z.B. Zuleitungen zu Gästezimmern, Garagenleitungen u.a., sollten mindestens einmal monatlich durchgespült werden, so dass sich der Wasserinhalt regelmäßig erneuert.

Das regelmäßige Ablesen - wöchentlich/ monatlich - des Wasserzählers gestattet die Überprüfung des eigenen Wasserverbrauchs und führt rechtzeitig zum Erkennen von Wasserverlust und Schäden in der Trinkwasser-Installationsanlage.

Bei längerer Abwesenheit, z.B. länger als zwei Tage, empfiehlt es sich, die Trinkwasseranlage bei Einfamilienhäusern nach der Wasserzähleranlage und bei Mehrfamilienhäusern an der Stockwerksarmatur abzuspülen, um eventuelle Wasserschäden zu vermeiden.

Trinkwasser-Anlagenteile und Einrichtungen, die Frosteinwirkungen unterliegen können, sind rechtzeitig abzustellen und zu entleeren. Es empfiehlt sich, solche Leitungen bei geöffneten Entleer- und Entnahmeventilen zusätzlich auszublasen.

Alle Anlagenteile, die einer regelmäßigen Kontrolle und Wartung bedürfen (z.B. Wasserzähler, Rückflussverhinderer, Filter, Rohrbrücker, Rohrtrenner, Druckmessgeräte), und alle Bedienungselemente (z.B. Absperrarmaturen) müssen jederzeit zugänglich und ohne Schwierigkeiten zu kontrollieren und betätigen sein.

Geräte und Anlagen zur Trinkwassernachbehandlung, Filter, Enthärtungsanlagen, Dosiergeräte sind nach den Angaben des Herstellers und den Hinweisen des betr. Installationsunternehmens zu betreiben und zu warten. Für die erforderliche Inspektion, Wartung und Instandhaltung empfiehlt sich der Abschluss eines Wartungsvertrags mit einem Installationsunternehmen.

Wasserzähler unterliegen dem Eichgesetz. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt sechs Jahre für Kaltwasserzähler, fünf Jahre für Warmwasserzähler und Heißwasserzähler. Für die Einhaltung der Gültigkeitsdauer bei privaten Wasserzählern ist der Besitzer bzw. Betreiber verantwortlich.

Weitere Fragen zum Thema Wasser beantworten wir Ihnen gern unter ☎ 131-408 oder 131-192. Im Dezember 2006 Stadtwerke Waiblingen GmbH

Stadtwerke Waiblingen Trinkwasseranalysen Versorgungsgebiete (VG) Waiblingen - Jahresanalysen - Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001)

Table with 8 columns: Parameter, Einheit, TrinkwV Grenzwert, VG 1 Messwert, VG 2 Messwert, VG 3*) Messwert, VG 4 Messwert, VG 5*) Messwert. Rows include Escherichia coli, Enterokokken, Coliforme Keime.

Table with 8 columns: Parameter, Einheit, TrinkwV Grenzwert, VG 1 Messwert, VG 2 Messwert, VG 3*) Messwert, VG 4 Messwert, VG 5*) Messwert. Rows include Acrylamid, Benzol, Blei, Bromat, Chlorid, Cyanid, Fluorid, Nitrat, Pflanzenschutzmittel, Quecksilber, Selen, Fenchonolacton.

Table with 8 columns: Parameter, Einheit, TrinkwV Grenzwert, VG 1 Messwert, VG 2 Messwert, VG 3*) Messwert, VG 4 Messwert, VG 5*) Messwert. Rows include Arsen, Azon, Benzol(a, b, p), Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Nitrat, Polyzyklische aromatisierte Kohlenwasserstoffe, Trihalogenmethane, Vinylchlorid.

*) Mischwassergebiete. In den Versorgungsgebieten 3 bzw. 5 wird Eigenwasser mit Landeswasser gemischt verteilt. In den Versorgungsgebieten 1 bzw. 2 wird Landeswasser (LWV) und im VG 4 Bodenseewasser (BSWV) verteilt.

Stadtwerke Waiblingen Trinkwasseranalysen Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001)

Table with 8 columns: Indikatorparameter, Anlage 3, Parameter, Einheit, TrinkwV Grenzwert, VG 1 Messwert, VG 2 Messwert, VG 3*) Messwert, VG 4 Messwert, VG 5*) Messwert. Rows include Aluminium, Ammonium, Chlorid, Clostridium perfringens, Eisen, Farbung, Geruchsschwefelwert, Gesamtschwebstoffgehalt, Koloniezahl bei 22°C, Elektrische Leitfähigkeit bei 20°C, Mangan, Nitrit, Organische gebundene Kohlenstoff (OzC), Sulfid, Trübung, Wasserstoffionenkonzentr. (pH-Wert), Calciumkapazität, Tritium, Gesamtschwebstoffe, Freies Chlor, Chlorid, Chlorat.

) Ohne anormale Veränderung n.n., nicht nachweisbar n.b., nicht bestimmt *) Für den Verbraucher nur ohne und ohne anormale Veränderung

Table with 8 columns: Parameter n.§14TrinkwV und Sonstige, Parameter, Einheit, TrinkwV Grenzwert, VG 1 Messwert, VG 2 Messwert, VG 3*) Messwert, VG 4 Messwert, VG 5*) Messwert. Rows include Saurekapazität bei pH4,3, Carbonathärte, Calcium, Magnesium, Kalium, Summe Erdalkalien (Gesamthärte), Härtebereich.

Härtebereich 2 = 7 - 14 °dH Härtebereich 3 = 14 - 21 °dH Härtebereich 4 = über 21 °dH

